

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 4/1999

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(im folgenden Verwaltungssenat genannt)“.

2. In § 1 Abs. 2 erster Satz, § 4, § 5 erster Satz, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, § 6 Abs. 4 und 5, § 7 zweiter Satz, § 8 erster Satz und Z 1 und 3, § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 erster Satz wird jeweils der Ausdruck „des Verwaltungssenates“ durch den Ausdruck „des Unabhängigen Verwaltungssenates“ und in § 9 Abs. 2 zweiter Satz und § 9 Abs. 6 erster und zweiter Satz jeweils der Ausdruck „Verwaltungssenat“ durch den Ausdruck „Unabhängigen Verwaltungssenat“ ersetzt.

3. § 2 entfällt.

4. § 3 lautet:

„§ 3. Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ist jeder, der nicht schon Beamter des Dienststandes im Sinn des § 1 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 - DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, ist, unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1994 zu unterstellen (Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien).“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b und 115c sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.“

6. § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23,

25 bis 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61 DO 1994 genannten Angelegenheiten zu.“

7. § 6 Abs. 6 entfällt.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. Es gibt ein eigenes Gehaltsschema für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (Schema UVS). Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind zwei Jahre nach Wirksamkeit ihrer Ernennung zum Mitglied in die für ihre Funktion vorgesehene Gehaltsgruppe des Schemas UVS zu überstellen.
2. Wird ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zum Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden ernannt, ist es zwei Jahre nach Wirksamkeit der Ernennung in diese Funktion in die für die jeweilige Funktion vorgesehene Gehaltsgruppe zu überstellen.
3. Die Gehaltsansätze im Schema UVS betragen:

Schema UVS

Gehaltsstufe	Gehaltsgruppe		
	I	II	III
1	37.112	49.332	69.345
2	38.759	53.008	72.834
3	40.407	56.684	76.324
4	42.054	60.361	79.813
5	43.702	64.037	83.303
6	45.349	67.713	86.792
7	46.997	71.390	90.282
8	48.644	75.066	93.771
9	50.292	78.743	
10	51.939		
11	53.587		
12	55.234		
13	56.882		
14	58.529		
15	60.177		
16	61.825		

4. Das Gehalt wird im Schema UVS durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

Es kommen in Betracht

- a) die Gehaltsgruppe III für den Vorsitzenden
- b) die Gehaltsgruppe II für den Stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) die Gehaltsgruppe I für die sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates.

5. Soweit in Z 6 nicht anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

- a) das Gehalt beginnt in der jeweiligen Gehaltsgruppe mit der Gehaltsstufe 1,
- b) das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates rückt nach jeweils zwei Jahren, die es in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe vor,
- c) Vorrückungsstichtag ist der Tag der Überstellung.

6. Ist das Gehalt der niedrigsten Gehaltsstufe, die in der der Funktion entsprechenden Gehaltsgruppe vorgesehen ist, nicht höher als das bisherige Gehalt (einschließlich Allgemeine Dienstzulage), so gebührt dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates das nächsthöhere Gehalt, welches in der der Funktion entsprechenden Gehaltsgruppe vorgesehen ist. Das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates rückt danach in dem Zeitpunkt vor, in dem es in der bisherigen Dienstklasse (Gehaltsgruppe) die nächsthöhere Gehaltsstufe erreicht hätte.

7. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Schema UVS sind § 2, § 11 Abs. 2, §§ 13 bis 17, § 18 Abs. 2 bis 6, § 23 und § 39 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 nicht anzuwenden. § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Ausdrucks „andere Verwendungsgruppe“ der Ausdruck „(andere) Gehaltsgruppe“ tritt. Die Gehälter im Schema UVS gelten als Monatsbezug im Sinn des § 4.

8. Die Gehaltsansätze des Schemas UVS ändern sich in der Gehaltsgruppe III um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, in der Gehaltsgruppe II um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und in der Gehaltsgruppe I um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, ändert.

9. a) Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, das die Voraussetzungen für eine Einreihung in das Schema UVS noch nicht erfüllt (Z 1 zweiter Satz), gebührt ab dem Zeitpunkt der Ernennung bis zur Überstellung in das Schema UVS eine Ausgleichszulage im Ausmaß von 70 % der Differenz zwischen seinem Gehalt einschließlich der Allgemeinen Dienstzulage und der Anfangsgehaltsstufe derjenigen Gehaltsgruppe des Schemas UVS, die für das jeweilige Mitglied nach erfolgter Überstellung vorgesehen ist.

b) Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, das im Schema UVS eingereiht ist, zum Stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden ernannt wird und die Voraussetzungen für eine Einreihung in die jeweilige Gehaltsgruppe noch nicht erfüllt (Z 2), gebührt ab dem Zeitpunkt der Ernennung bis zur Überstellung in die jeweilige Gehaltsgruppe eine Ausgleichszulage im Ausmaß von 70 % der Differenz zwischen seinem Gehalt und der Anfangsgehaltsstufe derjenigen Gehaltsgruppe, die für das Mitglied nach erfolgter Überstellung vorgesehen ist.

c) Die Ausgleichszulagen gelten als Bestandteil des Gehaltes."

9. § 8 lautet wie folgt:

„§ 8. Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt ab Wirksamkeit der Ernennung eine Funktionszulage als Nebengebühr. Die Funktionszulage beträgt monatlich

1. für den Vorsitzenden 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe III, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe II, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1.

Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 - RVZG 1995, LGBI. für Wien Nr. 72, für die Ruhegenußzulage anrechenbar."

10. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8a. (1) Die Beurteilung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß Art. 129a B-VG übertragenen Aufgaben obliegt dem Personalausschuß (§ 8a des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBI. für Wien Nr. 53/1990).

(2) Die Beurteilung erfolgt durch Bescheid, der die Feststellung zu enthalten hat, ob das Mitglied den zu erwartenden Arbeitserfolg für den Beurteilungszeitraum

1. erbracht oder
2. nicht erbracht hat.

(3) Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

1. Die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Aufgaben notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikationsfähigkeit, das Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit zur Menschenbehandlung und Menschenführung sowie das Durchsetzungsvermögen;

5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. die Führungsqualitäten und die organisatorischen Fähigkeiten und
8. der Erfolg der Verwendung.

(4) Besondere, für die Beurteilung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

(5) Die Mitglieder sind in den ersten drei Jahren nach ihrer Ernennung für jedes dieser Jahre zu beurteilen. Danach sind die Mitglieder alle drei Jahre für den Gesamtzeitraum dieser drei Jahre zu beurteilen. Mitglieder, bei denen die Beurteilung für den Gesamtzeitraum von drei Jahren auf „Arbeitserfolg nicht erbracht“ lautet, sind in jedem Fall auch für das darauffolgende Jahr zu beurteilen. Lautet diese Beurteilung auf „Arbeitserfolg erbracht“, so ist das Mitglied erst wieder in drei Jahren zu beurteilen.

(6) Gegen den Bescheid des Personalausschusses kann Berufung an die Vollversammlung erhoben werden. Die Berufung ist beim Präsidenten einzubringen. Die Vollversammlung hat über die Berufung innerhalb von zwei Monaten ab der Einbringung zu entscheiden.

(7) Gegen die Entscheidung der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

11. In § 9 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt“.

12. § 9 Abs. 4 erster und zweiter Satz lautet:

„Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gelten § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6, § 76 Abs. 2, §§ 77 bis 80, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Z 1, 5 und 6, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1, 4, 5, 8 und 9 sowie §§ 95 bis 97 und 100 bis 108 DO 1994 sinngemäß. § 76 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 1 DO 1994 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entlassung die Amtsenthebung und an die Stelle der vorläufigen Suspendierung die Suspendierung tritt.“

13. §§ 10 bis 12 lauten:

„§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates endet durch Amtsenthebung oder Tod.

(2) Das Mitglied darf nur durch Beschuß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

oder aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt;
2. das Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert;
3. das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird; dies gilt nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen;
4. das Mitglied seine Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, nicht weiter ausüben darf;
5. die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 68 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 DO 1994 gegeben sind;
6. das Mitglied gemäß § 73 DO 1994 austritt;
7. das Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 zweiter und dritter Satz) beurteilt wurde. Unabhängig davon ist ein Mitglied, das für zwei der ersten drei Jahre nach seiner Ernennung mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 erster Satz) beurteilt wurde, von der Vollversammlung seines Amtes zu entheben.

(3) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 7, aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung oder gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien gilt als Entlassung im Sinn des § 74 DO 1994, die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 1 als Austritt im Sinn des § 73 DO 1994.

§ 11. Mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates endet bei einem aufrechten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien die Dienstfreistellung gemäß § 4. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

§ 12. Die in §§ 3 und 4, § 6 Abs. 1 (soweit §§ 38, 39 und 43 DO 1994 betroffen sind), § 7a, § 8, § 11 und §§ 15 bis 17 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

14. In § 14 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1994“ durch das Datum „1. Jänner 1999“ ersetzt.
15. Nach § 14 werden folgende §§ 15 bis 17 angefügt:

„**§ 15.** Auf den Beamten, der am 31. August 1999 Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ist, sind § 3, § 6 Abs. 6 und §§ 10 bis 12 in der am 31. August 1999 geltenden Fassung bis zu einer allfälligen Wiederernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, längstens jedoch bis 30. November 1999, weiterhin anzuwenden.

§ 16. (1) Mit dem Beamten, der als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates am 30. November 1999 in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien steht, wird mit 1. Dezember 1999 ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet. Der Tag der Aufnahme in das befristete Dienstverhältnis gilt bei Anwendung der Dienstordnung 1994 mit Ausnahme des § 37 Abs. 1 Z 2 DO 1994 auch als Tag der Anstellung für das unbefristete Dienstverhältnis.

(2) Durch die Begründung des unbefristeten Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 tritt in bezug auf die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten keine Änderung ein. Ebenso bleiben die vor dem 1. Dezember 1999 in Vollziehung der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, und des § 7a erlassenen Bescheide in ihrem Bestand unberührt.

(3) Für den in Abs. 1 genannten Beamten gilt der 1. Dezember 1999 als Tag des Dienstantrittes im Sinn des § 2 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67.

(4) Der in Abs. 1 genannte Beamte hat für die vor dem 1. Dezember 1999 bezo genen und gemäß § 8 dieses Gesetzes oder § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 - RVZG 1995, LGBI. für Wien Nr. 72, für die Ruhegenußzulage anrechenbar erklärten Nebengebühren keinen Pensionsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 RVZG 1995 zu entrichten.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für den Beamten, der in der Zeit vom 1. September 1999 bis 30. November 1999 zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates wiederernannt wird, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Dezember 1999 der Tag tritt, mit dem die Wiederernennung wirksam wird.

§ 17. Für Beamte, die am 31. August 1999 und am 1. September 1999 Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind, gilt folgendes:

1. Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die am 1. September 1999 mindestens zwei Jahre Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind, sind unter Bedachtnahme auf § 7a Z 6 in die für sie in Betracht kommende Gehaltsgruppe des Schemas UVS zu überstellen.
2. Wird das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in das Schema UVS, Gehaltsgruppe I, überstellt, ist der Vorrückungsstichtag um zwei Jahre zu verbes sern.

3. Ist das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates bereits im Schema II, Dienstklasse VIII oder IX eingereiht, gelten Z 1 und § 7a nicht. § 8 ist in diesem Fall in der am 31. August 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
 4. Z 3 gilt nicht, wenn das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates spätestens bis 30. November 1999 schriftlich erklärt, daß es im Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen für eine Einreichung in das Schema UVS in die für das Mitglied vorgesehene Gehaltsgruppe des Schemas UVS überstellt werden möchte. Eine solche Erklärung ist nach dem 30. November 1999 nicht mehr widerrufbar.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 geändert wird

Probleme:

1. Die Ernennung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (im folgenden UVS genannt) auf die Dauer von sechs Jahren, die Aufnahme der aus dem Bundesdienst stammenden Mitglieder in ein befristetes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien und die Möglichkeit der aus dem Amt ausscheidenden Mitglieder, in ihre vorher ausgeübte Tätigkeit beim Magistrat der Stadt Wien oder beim Bund zurückzukehren, kann im Hinblick auf die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht aufrecht erhalten werden.
2. Die Regelung, wonach die Mitgliedschaft im UVS und die Mitgliedschaft im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag einander ausschließen, ist mit Art. 59a B-VG in der Fassung des Bezügereformgesetzes, BGBl.Nr. 392/1996, und der Verfassungsbestimmung des § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 in der Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, schwer vereinbar.
3. Die Verweisung im UVS-Dienstrechtsgesetz 1995 auf disziplinarrechtliche Bestimmungen der Dienstordnung 1994 ist in einigen Punkten nicht mehr aktuell.
4. Die Beförderung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in höhere Dienstklassen beruht auf einem Ermessensakt des Stadtsenates. Darin könnte eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit gesehen werden.

Ziele:

1. Änderung der Regelung über die Dauer der UVS-Mitgliedschaft und der Rückkehrmöglichkeit in die frühere Tätigkeit im öffentlichen Dienst, sodaß auch der äußere Anschein vermieden wird, die Entscheidungen des UVS würden in Einzelfällen von nicht zur Gänze unabhängigen Organwaltern gefällt werden. Einführung eines Beurteilungsverfahrens.
2. Gleichstellung der Mitglieder des UVS bei Ausübung eines politischen Mandates mit den übrigen öffentlich Bediensteten (einschließlich den Richtern).
3. Anpassung des UVS-Dienstrechtsgesetzes 1995 an die 2. Novelle zur Dienstordnung 1994.

4. Verdeutlichung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates durch Ausschluß von Ermessensakten.

Inhalte:

1. Die Ernennung zum UVS-Mitglied soll unbefristet erfolgen. Bundesbedienstete, die zum UVS-Mitglied ernannt werden, sollen bei gleichzeitiger Beendigung ihres Bundesdienstverhältnisses in ein unbefristetes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen werden. Auch UVS-Mitglieder, die aus dem Personalstand des Magistrats der Stadt Wien stammen, sollen bei vorzeitigem Ausscheiden aus den UVS grundsätzlich nicht mehr in ihre Tätigkeit beim Magistrat zurückkehren können. Gleichzeitig werden - in Anlehnung an das Richterdiestgesetz - im Zusammenhang mit dem nunmehr unbefristeten Dienstverhältnis Bestimmungen über die Beurteilung des Arbeitserfolges der UVS-Mitglieder und deren Folgen geschaffen.
2. Die Regelungen der Dienstordnung 1994 über die teilweise Dienstfreistellung oder die Außerdienststellung bei Übernahme von politischen Funktionen sollen auch für UVS-Mitglieder gelten.
3. In der Regelung über das Disziplinarrecht der UVS-Mitglieder sollen einige Verweisungen auf Bestimmungen der Dienstordnung 1994 korrigiert werden.
4. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates wird ein eigenes Gehaltsschema (Schema UVS) geschaffen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Mehrausgaben werden künftig dadurch entstehen, daß maximal 33 derzeit befristete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse ohne Pensionsanwartschaft in unbefristete Dienstverhältnisse mit Pensionsanwartschaft umgewandelt werden und die eingehenden Überweisungsbeträge nach dem ASVG nur einen Teil der zu erwartenden Pensionslasten decken werden. Das Schema UVS wird unter Bedachtnahme auf die im Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (7. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) u.a. geändert werden („Strukturreform“), vorgesehenen Maßnahmen und deren Kosten und im Vergleich zur dort vorgesehenen Beamtenlaufbahn nur geringfügige zusätzliche Kosten verursachen.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Allgemeiner Teil

Derzeit werden Mitglieder des UVS auf die Dauer von sechs Jahren ernannt, wobei Wiederernennungen zulässig sind. Steht das UVS-Mitglied im Zeitpunkt der Ernennung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien, dann wird es auf die Dauer dieser Mitgliedschaft von der Dienstleistung als Magistratsbediensteter freigestellt. Alle übrigen UVS-Mitglieder werden in ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ohne Pensionsanwartschaft aufgenommen. Bundesbedienstete werden nach dem Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 während der Zeit der UVS-Mitgliedschaft ex lege gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

Endet die Mitgliedschaft im UVS (z.B. bei Ablauf der sechsjährigen Amtszeit ohne Wiederernennung), ohne daß die Voraussetzungen für eine Pensionierung gegeben sind, so hat das ehemalige Mitglied im ersten Fall wiederum im Magistrat Dienst zu versehen. Im zweiten Fall lebt seine Verpflichtung zur Dienstleistung als Bundesbediensteter wieder auf.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Oktober 1997, B 2434/95, einen Bescheid des UVS aufgehoben, mit dem über eine Beschwerde gegen einen Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der Bundespolizeidirektion Wien entschieden worden war. Grund für das aufhebende Erkenntnis war, daß der Bescheid des UVS von einem bloß befristet ernannten Mitglied des UVS erlassen worden war, das für die Dauer der Mitgliedschaft zum UVS als Beamter der Bundespolizeidirektion Wien karenziert war. Da der Beamte berufen sein könnte, in der Bundespolizeidirektion Wien künftig erneut Aufgaben wahrzunehmen, könnten nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen versucht sein, in ihm ein Mitglied des Polizeidienstes zu sehen, das in dessen Hierarchie eingeordnet und mit seinen Kollegen solidarisch ist. Dieser äußere Anschein genüge, daß das zur Entscheidung berufene Mitglied des UVS nicht allen Anforderungen entspreche, die sich aus dem Begriff einer „unabhängigen Behörde“ ergeben.

Diese Schlußfolgerungen des Verfassungsgerichtshofes sind auch auf die Fälle übertragbar, in denen ein Mitglied des UVS, das wieder in den Dienst beim Magistrat der Stadt Wien zurückkehren kann, über Berufungen oder Beschwerden gegen Verwaltungsakte des Magistrats der Stadt Wien zu entscheiden hat.

Um den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes an eine unabhängige Behörde gerecht zu werden, soll künftig die Ernennung zum UVS-Mitglied ohne Befristung erfolgen. Personen, die nicht bereits Beamte der Gemeinde Wien sind, sollen mit der Ernennung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen werden, wobei gleichzeitig ein bestehendes Bundesdienstverhältnis beendet wird. Damit im Zusammenhang sollen aber auch Bestimmungen über die Beurteilung des Arbeitserfolges der UVS-Mitglieder aufgenommen werden. Die bisherige Konstruktion eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien ohne Pensionsanwartschaft bei gleichzeitiger Karenzierung im Bundesdienstverhältnis soll entfallen. Weiters soll bei einem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft zum UVS grundsätzlich kein Rückkehrrecht in die frühere Tätigkeit als Bundes- oder Magistratsbediensteter mehr bestehen.

Für die Besoldung der UVS-Mitglieder gelten - wie für alle anderen Beamten der Gemeinde Wien - die Bestimmungen der Besoldungsordnung 1994 (BO 1994). Der Dienstposten des Vorsitzenden ist dabei mit A/IX, der des Stellvertretenden Vorsitzenden mit A/VIII und die der sonstigen Mitglieder mit A/VII bewertet. Auch die Laufbahn entspricht der der anderen Beamten, die auf einem höherbewerteten Dienstposten verwendet werden, d.h. die jeweils nächsthöhere Dienstklasse und letztlich die der Postenbewertung entsprechende Dienstklasse werden im Weg der Beförderung erreicht. Diese erfolgt durch den Stadtsenat und stellt einen Ermessensakt dar.

Da darin unter Bedachtnahme auf die oben angeführte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit gesehen werden könnte, soll - ähnlich der Gehaltsregelung im Richterdienstgesetz - ein eigenes Gehaltsschema für die UVS-Mitglieder geschaffen werden. Ermessensakte, wie etwa die Zuerkennung von außerordentlichen Stufenvorrückungen, Beförderungen und die Gewährung von Remunerationen sollen entfallen, Übergangsbestimmungen eine möglichst reibungslose Überleitung aus dem bestehenden Besoldungssystem ermöglichen.

Die erforderliche Änderung des UVS-Dienstrechtsgesetzes 1995 soll auch zum Anlaß genommen werden, die Mitglieder des UVS, die eine politische Funktion übernehmen, den übrigen öffentlich Bediensteten gleichzustellen. Weiters sind einige formale Änderungen vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und 2, § 4, § 5, § 6 Abs. 2 bis 5, § 7, § 8, § 9 Abs. 1 bis 3 und 6):

Im Gleichklang mit der beabsichtigten Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im folgenden UVS-Organisationsgesetz genannt) soll die Kurzbezeichnung „Verwaltungssenat“ entfallen.

Zu Art. I Z 3 (§ 2):

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied des UVS sollen künftig ausschließlich im UVS-Organisationsgesetz geregelt werden.

Zu Art. I Z 4 und 7 (§ 3 und § 6 Abs. 6)

Aus den im Allgemeinen Teil dargestellten Gründen soll die Ernennung zum UVS-Mitglied künftig ohne Befristung erfolgen. Folgerichtig soll auch die bisherige Regelung entfallen, wonach Personen, die im Zeitpunkt der Ernennung zum UVS-Mitglied nicht schon Bedienstete der Gemeinde Wien sind, in ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ohne Pensionsanwartschaft aufgenommen werden. Mit diesen Personen soll künftig ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (mit Pensionsanwartschaft) eingegangen werden. Bei Bundesbediensteten endet dadurch gemäß § 20 Abs. 1 Z 6 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 bzw. § 30 Abs. 1 Z 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 das Dienstverhältnis zum Bund.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 6 Abs. 1 und 3):

Die auf die UVS-Mitglieder anwendbaren Regelungen der Dienstordnung 1994 - DO 1994 sollen um die Bestimmungen über die teilweise Dienstfreistellung oder Außerdienststellung bei Antritt einer politischen Funktion erweitert werden. Nicht anwendbar ist die Regelung des § 57 Abs. 4 DO 1994 über die Versetzung, weil der zuständige Unvereinbarkeitsausschuß einem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 die weitere Ausübung seiner bisherigen dienstlichen Tätigkeit untersagt hat. Diese Bestimmung kommt nicht in Betracht, da das UVS-Mitglied nicht versetzbare ist (vgl. aber Art. I Z 13 - § 10). Die Vollziehung der zusätzlich anzuwendenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 soll in die Kompetenz des Vorsitzenden des UVS fallen.

ZU Art. I Z 8 (§ 7a):

Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind Beamte der Gemeinde Wien, für die - unter Bedachtnahme auf die für Tätigkeit des UVS und die Unabhängigkeit der Mitglieder notwendigen Abweichungen - grundsätzlich alle einschlägigen dienstrechlichen Regelungen Anwendung finden, die auch für andere Beamte gelten. Wie schon im allge-

meine Teil der Erläuterungen angeführt, soll durch Schaffung eines eigenen Gehaltschemas (Schema UVS) eine weitergehende Absicherung der Unabhängigkeit erfolgen. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen und die detaillierte Regelung des Entwurfs verwiesen werden.

Die Gehaltsansätze im Schema UVS orientieren sich dabei grundsätzlich an jenen des Schemas II, Dienstklasse VII (Gehaltsgruppe I), der Dienstklasse VIII (Gehaltsgruppe II) und der Dienstklasse IX (Gehaltsgruppe III) unter Einarbeitung der Allgemeinen Dienstzulage und der Dienstalterszulage. Da im übrigen Ermessensentscheidungen hintangehalten werden sollen und daher im Schema UVS die Zuerkennung von Remunerationen und ad personam Beförderungen entfallen soll, wird die Gehaltsgruppe I in der Endstufe bis zur Höhe des Ansatzes der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 5 (zuzüglich der Allgemeinen Dienstzulage) herangeführt.

Das UVS-Mitglied, das die Voraussetzung für die Einreihung in das Schema UVS noch nicht erfüllt, d.h. noch keine zwei Jahre UVS-Mitglied ist, wird in bezug auf seine besoldungsrechtliche Stellung wie jeder andere Beamte behandelt. Es soll ihm aber eine Ausgleichszulage in der Höhe von 70 % der Differenz auf die Anfangsgehaltsstufe der vorgesehenen Gehaltsgruppe gebühren.

ZU Art. I Z 9 (§ 8):

Die gegenständliche Regelung berücksichtigt lediglich die Schaffung des Schemas UVS. Statt eines Prozentsatzes der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII, VIII oder IX soll sich die Höhe der Funktionszulage künftig nach den Ansätzen der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I, II oder III richten. Im Ergebnis bedeutet dies eine Anhebung um 530,-- S.

Zu Art. I Z 10 (§ 8a):

Der neue § 8a enthält die detaillierten Bestimmungen über die Beurteilung des Arbeitserfolges der Mitglieder durch den (im UVS-Organisationsgesetz geregelten) Personalausschuß. Der Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu, weil damit eine Amtsenthebung (§ 10 Abs. 2 Z 7) verbunden sein kann.

Da es sich bei den Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates um weisungsunabhängige rechtskundige Bedienstete handelt, liegt es nahe, bei der Beurteilung der Mitglieder im Grundsatz auf die einschlägigen Vorschriften des Richterdienstgesetzes Bedacht zu nehmen.

Bei der näheren Regelung der Kriterien des zu erwartenden Arbeitserfolges ist dem System, wonach - analog dem Richterdienstgesetz - bereits das Gesetz selbst hinreichende Kriterien enthält, gegenüber einem Modell, bei dem die näheren Kriterien erst im Verordnungsweg geschaffen werden, im Hinblick auf Art. 18 B-VG eindeutig der Vorzug zu ge-

ben. Auf diese Problematik hat das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme im externen Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Novelle zum UVS-Organisationsgesetz zutreffend hingewiesen.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Das UVS-Dienstrechtsgesetz 1995 rezipiert bezüglich des Disziplinarrechtes die einschlägigen und in Betracht kommenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994. Durch die 2. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 33/1996, wurde eine Reihe dieser Bestimmungen geändert, sodaß Adaptierungen im UVS-Dienstrechtsgesetz 1995 angebracht sind. So soll das Absehen von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, weil der Beschuldigte beispielsweise die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, künftig (wie in der Dienstordnung 1994) auch bei Selbstanzeigen zulässig sein. Bei einigen Verweisungen müssen die Fundstellen richtiggestellt werden. So sind die früher in § 90 Abs. 1, 3 und 4 DO 1994 getroffenen Regelungen nunmehr in § 90 Z 1, 5 und 6 enthalten. Schließlich kommt die (vom Magistrat auszusprechende) vorläufige Suspendierung im Geltungsbereich des UVS-Dienstrechtsgesetzes 1995 nicht in Betracht.

Zu Art. I Z 13 (§§ 10 bis 12):

Durch die unbefristete Ernennung zum UVS-Mitglied wird die Regelung, daß das Amt mit Ablauf der Bestellungsduauer endet, gegenstandslos (§ 10 Abs. 1).

Durch § 10 Abs. 2 sollen die Gründe für die Amtsenthebung, die nur durch Beschuß der Vollversammlung erfolgen darf, gegenüber der geltenden Regelung materiell in zweifacher Hinsicht erweitert werden. Zum einen ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn es vom Personalausschuß bzw. von der Vollversammlung mehrmals mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ beurteilt wurde. Zum anderen ist das UVS-Mitglied, das zugleich dem Nationalrat, dem Bundesrat oder einem Landtag angehört und nicht auf seinen Antrag gemäß § 57 Abs. 3 DO 1994 außer Dienst gestellt ist, seines Amtes zu entheben, wenn ihm der zuständige Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 die weitere Amtsausübung untersagt, weil eine objektive und unbeeinflußte Amtsausübung nicht gewährleistet ist.

Hingegen soll das UVS-Mitglied nicht mehr seines Amtes enthoben werden, wenn es Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien oder Bezirksvorsteher wird. Ein solches Mitglied soll ohne Amtsverlust auf die Dauer des Mandates gemäß § 59 DO 1994 außer Dienst gestellt werden.

Die Neuregelung des § 10 Abs. 2 und 3 hat weiters zur Folge, daß das seines Amtes enthobene UVS-Mitglied entweder als Beamter der Gemeinde Wien in den Ruhestand zu versetzen ist oder aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ausscheidet. Hieron bestehen nach dem Gesetzentwurf jedoch zwei Ausnahmen. Wenn das UVS-Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert und gleichzeitig Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates des EWR-Abkommens wird oder wenn ihm gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 die weitere Amtsausübung als UVS-Mitglied untersagt wird, dann soll ihm auch nach der Amtsenthebung die Möglichkeit offen stehen, beim Magistrat der Stadt Wien Dienst zu versehen.

Da ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien im Sinn des bisherigen § 3 Abs. 2 nicht mehr vorgesehen ist, kann die Regelung in § 11 Abs. 2 über das Enden dieses Dienstverhältnisses entfallen.

In § 12 sollen die Aufgaben, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, um die Übergangsregelungen der §§ 15 bis 17 erweitert werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 14 Abs. 2):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die das UVS-Dienstrechtsgebot 1995 verweist, in der am 1. Jänner 1994 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1999 verlegt werden.

Zu Art. I Z 15 (§§ 15 bis 17):

Durch § 15 soll den am 31. August 1999 im Amt befindlichen UVS-Mitgliedern, welche dieses Amt nicht als Lebensaufgabe ansehen, die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihre früheren Aufgabenbereiche zurückzukehren. Daher sollen für diese Beamten die Bestimmungen des § 16 über die Umwandlung des befristeten Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien in ein unbefristetes bei gleichzeitiger Beendigung des Bundesdienstverhältnisses und die Regelungen über die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien bei einer Amtsenthebung auf eigenen Antrag erst anlässlich einer in der Zeit vom 1. September 1999 bis 30. November 1999 erfolgenden Wiederernennung oder sonst mit 1. Dezember 1999 wirksam werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 soll mit den Beamten, die am 30. November 1999 noch in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, mit 1. Dezember 1999 ein unbefristetes Dienstverhältnis begründet werden. Diese Diktion gewährleistet, daß Bundesbedienstete gleichzeitig aus ihrem Bundesdienstverhältnis ausscheiden.

Während für diese Beamten in bezug auf die Regelungen der Dienstordnung 1994 und der Besoldungsordnung 1994 (ausgenommen die Bestimmungen über den Pensionsbeitrag) keine Änderung eintritt, sind die Pensionsordnung 1995 und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 auf sie ab 1. Dezember 1999 erstmals anzuwenden. Vor dem 1. Dezember 1999 liegende Zeiten sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen. Durch den Überweisungsbetrag, den die Gemeinde Wien gemäß §§ 308ff ASVG erhält, werden auch die von einem Beamten sonst zu leistenden Pensionsbeiträge für die vor dem 1. Dezember 1999 bezogenen und für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren abgegolten. Daher sind für diese Nebengebühren keine Pensionsbeiträge nachzuentrichten (§ 16 Abs. 4).

Die Regelung des § 16 soll sinngemäß auch für Beamte gelten, die schon derzeit UVS-Mitglieder sind und vom 1. September 1999 (dem Inkrafttreten dieser Novelle) bis zum 30. November 1999 - nunmehr ohne Befristung - wiederernannt werden.

§ 17 enthält Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung des Schemas UVS.

Alle UVS-Mitglieder, die mit Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bereits mindestens zwei Jahre dem UVS angehören sind sofort, d.h. mit 1. September 1999 in das Schema UVS einzureihen (Z 1).

Die Einteilung der Gehaltsgruppe I in 16 Gehaltsstufen bringt es mit sich, daß ein Vergleich mit der Berufslaufbahn in der Dienstklasse VII im mittleren Gehaltsstufenbereich Nachteile bewirkt, die durch die geringfügige Erhöhung der Funktionszulage (530,--, das sind 25 % der Allgemeinen Dienstzulage, die in die Gehaltsansätze des Schemas UVS eingearbeitet sind) nicht kompensiert werden können. Aus diesem Grund soll in allen Fällen, in denen die derzeitigen UVS-Mitglieder in das Schema UVS, Gehaltsgruppe I, überstellt werden, der Vorrückungsstichtag um zwei Jahre verbessert werden (Z 2).

Einige UVS-Mitglieder sind im Weg der ad personam Beförderung in einer höheren Dienstklasse (VIII bzw. IX) eingereiht, als dies der Postenbewertung entspricht. Für diese wäre eine „Rückreihung“ in die für sie vorgesehene Gehaltsgruppe in der Regel mit Nachteilen verbunden, sodaß für diese die bisherigen Bestimmungen weitergelten sollen (Z 3). Da aber in bestimmten Fällen ein Laufbahnvergleich ergeben kann, daß für einige Jahre eine Einreihung in das Schema UVS auch für ein solches Mitglied günstiger ist, soll eine diesbezügliche Optionsmöglichkeit eingeräumt werden (Z 4).

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Regelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur formale Änderungen zum Inhalt haben.

Art. I Z. 1: Bei diesen Gesetzen der Dienstregelungen des Gesetzgebers (Art. 140/1978) und der Dienstordnungen der abhängigen Verwaltungssenates Wien (im folgenden Verwaltungssenat genannt).

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (im folgenden Verwaltungssenat genannt).

Art. I Z. 3: Zu Mitgliedern des Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

§ 2. (1) Zu Mitgliedern des Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

1. das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen
2. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungssenates aufweisen,
3. rechtskundig sind (rechtswissenschaftliches Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945) und

§ 2. (1) Zu Mitgliedern des Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

4. im Zeitpunkt ihrer Ernennung das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Letzteres gilt nicht bei einer Wiederernennung, die unmittelbar an die vorangehende Funktionsperiode anschließt.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes und Mitglieder eines anderen unabhängigen Verwaltungssenates dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

Art. IZ 4:

§ 3. (1) Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist ein Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1994 - DO 1994, Dienstordnung 1994 - DO 1994, LGBI. für Wien Nr. 56, zu unterstellen (Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien). Bei einem Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates Wien, keine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ein.

zu der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist eine Dienstordnung (DO) vorgesehen, die die folgenden Maßnahmen

(2) Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist eine Person, die weder Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien noch Beamter des Dienststandes der Gemeinde Wien ist, auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat und ohne Anwartschaft auf Pensionsversorgung (Ruhe- oder Versorgungsanwartschaft) unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1994 zu unterstellen (Aufnahme in ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ohne Pensionsanwartschaft). § 73 Abs. 3 erster Satz der Dienstordnung 1994 gilt nicht.

Art. I Z 5:

§ 6. (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43, § 44 Abs. 1, §§ 45 bis 50, 52 bis 56, 58, 60 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, 62, 66 und 67 sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBI. §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b und 115c sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

Art. I Z 6:

§ 6. (3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungssenates kommen neben dem jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, 31 Abs. 2, 52 bis 56, 58, 60 und 61 die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61 DO 1994 genannten Angelegenheiten zu.

Art. I Z 7:

§ 6. (6) Für die in § 3 Abs. 2 genannten Beamten gelten § 7 der Beoldungsordnung 1994 - BO 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, die Pensionsordnung 1966 - PO 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967, das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 - RVZG 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, und Bestimmungen über die Pensionsanwartschaft, die Versetzung in den Ruhestand und alle sonstigen die Beamten des Ruhestandes der Gemeinde Wien betreffenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 nicht. Sofern eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach § 7 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht, gilt auch das Unfallfürsorgegesetz 1967 nicht.

Art. I Z 9:

§ 8. Den Mitgliedern des Verwaltungssenates gebührt eine Funktionszulage als Nebengebühr. Die Funktionszulage beträgt:

1. für den Vorsitzenden des Verwaltungssenates 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenates 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1.

Hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 RVZG 1966 für die Ruhegebußzulage anrechenbar.

Art. I Z 8:

§ 8. Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt ab dem 1. Januar 1995 eine Funktionszulage als Nebengebühr.

Die Funktionszulage beträgt monatlich

1. für den Vorsitzenden 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe III, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe II, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1.

Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Vorsorgegesetzes 1995 - RVZG 1995, LGBI. für Wien Nr. 72, für die Ruhegebußzulage anrechenbar.

Art. I Z 11:

§ 9. (3) Der Untersuchungskommissär kann im Einvernehmen mit dem Disziplinaranwalt von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 79 Abs. 5 DO 1994) absehen, wenn eine der in § 97 Abs. 1 Z 1 bis 3 DO 1994 genannten Voraussetzungen vorliegt und es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt.

Att. I Z 12:

§ 9. (4) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungssenates gelten § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 6, § 76 Abs. 2, § 77, §§ 78 bis 80, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Abs. 1, 3 und 6, § 76 Abs. 2, §§ 77 bis 80, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Z 1, 5 und 4, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, §§ 95 bis 97, 100 6, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1, 4, 5, 8 und 9 sowie §§ 95 bis 97 und 100 bis 108 DO 1994 sinngemäß. § 76 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 1 DO 102, § 103 Abs. 1 bis 4 und §§ 105 bis 108 DO 1994 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entlassung die § 76 Abs. 1 Z 6 DO 1994 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entlassung die Entlassung die Amtsenthebung tritt.

Art. I Z 13:

§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet § 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates endet durch:

1. Ablauf der Bestellungs dauer;
2. Amtsenthebung;
3. Tod.

(2) Das Mitglied darf nur durch Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes 3. Tod.

(2) Das Mitglied darf nur auf Beschluß der Vollversammlung des Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Es ist neben der Nr. 53/1990, oder aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

Art. I Z 7:

§ 6. (6) Für die in § 3 Abs. 2 genannten Beamten gelten § 7 der Beoldungsordnung 1994 - BO 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, die Pensionsordnung 1966 - PO 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967, das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 - RVZG 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, und Bestimmungen über die Pensionsanwartschaft, die Versetzung in den Ruhestand und alle sonstigen die Beamten des Ruhestandes der Gemeinde Wien betreffenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 nicht. Sofern eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach § 7 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht, gilt auch das Unfallfürsorgegesetz 1967 nicht.

Art. I Z 9:

§ 8. Den Mitgliedern des Verwaltungssenates gebührt eine Funktionszulage als Nebengebühr. Die Funktionszulage beträgt:

1. für den Vorsitzenden des Verwaltungssenates 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenates 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1.

Hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 RVZG 1966 für die Ruhegebußzulage anrechenbar.

Art. I Z 7:

§ 6. (6) Für die in § 3 Abs. 2 genannten Beamten gelten § 7 der Beoldungsordnung 1994 - BO 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, die Pensionsordnung 1966 - PO 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967, das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 - RVZG 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, und Bestimmungen über die Pensionsanwartschaft, die Versetzung in den Ruhestand und alle sonstigen die Beamten des Ruhestandes der Gemeinde Wien betreffenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 nicht. Sofern eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach § 7 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht, gilt auch das Unfallfürsorgegesetz 1967 nicht.

§ 8. Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt ab Wirksamkeit der Ernennung eine Funktionszulage als Nebengebühr.

1. für den Vorsitzenden 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe III, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe II, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1.

Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Vorsorgegesetzes 1995 - RVZG 1995, LGBI. für Wien Nr. 72, für die Ruhegebußzulage anrechenbar.

Art. I Z 11:

§ 9. (3) Der Untersuchungskommissär kann im Einvernehmen mit dem Disziplinaranwalt von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 79 Abs. 5 DO 1994) absehen, wenn eine der in § 97 Abs. 1 Z 1 bis 3 DO 1994 genannten Voraussetzungen vorliegt und es sich Z 1 bis 3 DO 1994 genannten Voraussetzungen vorliegt und es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt.

Art. I Z 12:

§ 9. (4) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungssenates gelten § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 6, § 76 Abs. 2, § 77, §§ 78 bis 80, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Abs. 1, 3 und 6, § 76 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Z 1, 5 und 4, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, §§ 95 bis 97, 100 6, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1, 4, 5, 8 und 9 sowie §§ 95 bis 97 und bis 102, § 103 Abs. 1 bis 4 und §§ 105 bis 108 DO 1994 sinngemäß. § 76 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 1 DO § 76 Abs. 1 Z 6 DO 1994 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der 1994 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entlassung die Entlassung die Amtsenthebung tritt.

Art. I Z 13:

§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet durch:

1. Ablauf der Bestellungsduauer;
2. Amtsenthebung;
3. Tod.

(2) Das Mitglied darf nur auf Beschluß der Vollversammlung des Verwaltungssenates seines Amtes entheben werden. Es ist neben der Nr. 53/1990, oder aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

- sammlung seines Amtes zu entheben, wenn
1. ein Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt,
 2. ein in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genanntes Ernennungserfordernis wegfallen ist,
 3. das Mitglied eine in § 2 Abs. 2 genannte Funktion antritt,
 4. das Mitglied eine Tätigkeit gemäß § 5 zweiter Satz ausübt und diese Tätigkeit trotz Aufforderung durch die Vollversammlung des Verwaltungssenates nicht aufgibt,
 5. das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet oder
 6. das in § 3 Abs. 1 genannte Mitglied dem Dienst entsagt (§ 73 DO 1994) oder auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird (§ 68 Abs. 1 DO 1994).
 7. das Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 zweiter und dritter Satz) beurteilt wurde. Unabhängig davon ist ein Mitglied, das für zwei der ersten drei Jahre nach seiner Ernennung mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 erster Satz) beurteilt wurde, von der Vollversammlung seines Amtes zu entheben.
- (3) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 7, aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung oder gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien gilt als Entlassung im Sinn des § 74 DO 1994, die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 1 als Austritt im Sinn des § 73 DO 1994.

§ 11. (1) Mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Verwaltungssenates endet bei den in § 3 Abs. 1 genannten Personen die Dienstfreistellung. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft einer in § 3 Abs. 1 genannten Person zum Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

(2) Mit dem Ende des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet bei den in § 3 Abs. 2 genannten Personen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft dieser Personen zum Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

§ 11. Mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates endet bei einem aufrechten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien die Dienstfreistellung gemäß § 4. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

§ 12. Die in § 3, § 4, § 6 Abs. 1 (soweit §§ 38, 39 und 43 DO 1994 betroffen sind) und § 11 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde 1994 betroffen sind), § 7a, § 8, § 11 und §§ 15 bis 17 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Art. I Z 14:

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 7:

§ 6. (6) Für die in § 3 Abs. 2 genannten Beamten gelten § 7 der Beoldungsordnung 1994 - BO 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, die Pensionsordnung 1966 - PO 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967, das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 - RVZG 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, und Bestimmungen über die Pensionsanwartschaft, die Versetzung in den Ruhestand und alle sonstigen die Beamten des Ruhestandes der Gemeinde Wien betreffenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 nicht. Sofern eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach § 7 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht, gilt auch das Unfallfürsorgegesetz 1967 nicht.

Art. I Z 9:

§ 8. Den Mitgliedern des Verwaltungssenates gebührt eine Funktionszulage als Nebengebühr. Die Funktionszulage beträgt:

1. für den Vorsitzenden des Verwaltungssenates 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenates 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1.

Hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 RVZG 1966 für die Ruhegebußzulage anrechenbar.

Art. I Z 8:

§ 8. Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt ab dem 1. Januar 1995 eine Funktionszulage als Nebengebühr.

1. für den Vorsitzenden 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe III, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe II, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1.

Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Vorsorgegesetzes 1995 - RVZG 1995, LGBI. für Wien Nr. 72, für die Ruhegebußzulage anrechenbar.

Art. I Z 11:

§ 9. (3) Der Untersuchungskommissär kann im Einvernehmen mit dem Disziplinaranwalt von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 79 Abs. 5 DO 1994) absehen, wenn eine der in § 97 Abs. 1 Z 1 bis 3 DO 1994 genannten Voraussetzungen vorliegt und es sich Z 1 bis 3 DO 1994 genannten Voraussetzungen vorliegt und es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt.

Art. I Z 12:

§ 9. (4) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungssenates gelten § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 6, § 76 Abs. 2, § 77, §§ 78 bis 80, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Abs. 1, 3 und 6, § 76 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Z 1, 5 und 4, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, §§ 95 bis 97, 100 6, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1, 4, 5, 8 und 9 sowie §§ 95 bis 97 und bis 102, § 103 Abs. 1 bis 4 und §§ 105 bis 108 DO 1994 sinngemäß. § 76 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 1 DO 94 Abs. 1 Z 6 DO 1994 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der 1994 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entlassung die Entlassung die Amtsenthebung tritt.

Art. I Z 13:

§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet durch:

1. Ablauf der Bestellungsduauer;
2. Amtsenthebung;
3. Tod.

(2) Das Mitglied darf nur auf Beschluß der Vollversammlung des Verwaltungssenates seines Amtes entheben werden. Es ist neben der Nr. 53/1990, oder aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

- sammlung seines Amtes zu entheben, wenn
1. ein Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt,
 2. ein in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genanntes Ernennungserfordernis wegfallen ist,
 3. das Mitglied eine in § 2 Abs. 2 genannte Funktion antritt,
 4. das Mitglied eine Tätigkeit gemäß § 5 zweiter Satz ausübt und diese Tätigkeit trotz Aufforderung durch die Vollversammlung des Verwaltungssenates nicht aufgibt,
 5. das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet oder
 6. das in § 3 Abs. 1 genannte Mitglied dem Dienst entsagt (§ 73 DO 1994) oder auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird (§ 68 Abs. 1 DO 1994).
 7. das Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 zweiter und dritter Satz) beurteilt wurde. Unabhängig davon ist ein Mitglied, das für zwei der ersten drei Jahre nach seiner Ernennung mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 erster Satz) beurteilt wurde, von der Vollversammlung seines Amtes zu entheben.
- (3) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 7, aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung oder gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien gilt als Entlassung im Sinn des § 74 DO 1994, die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 1 als Austritt im Sinn des § 73 DO 1994.

§ 11. (1) Mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Verwaltungssenates endet bei den in § 3 Abs. 1 genannten Personen die Dienstfreistellung. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft einer in § 3 Abs. 1 genannten Person zum Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

(2) Mit dem Ende des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet bei den in § 3 Abs. 2 genannten Personen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft dieser Personen zum Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

§ 11. Mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates endet bei einem aufrechten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien die Dienstfreistellung gemäß § 4. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

§ 12. Die in § 3, § 4, § 6 Abs. 1 (soweit §§ 38, 39 und 43 DO 1994 betroffen sind) und § 11 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde 1994 betroffen sind), § 7a, § 8, § 11 und §§ 15 bis 17 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Art. I Z 14:

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.